



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

St. Pölten, am 22. Mai 2007

LR-PL-L-14/035-2007

DURCHSCHRIFT

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend UVP-pflichtiger Wolkenkratzer in Vösendorf, zu Zahl Ltg.-840/A-5/177-2007, darf ich folgende Beantwortung, soweit mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist, übermitteln:

Der UVP-Behörde liegt zum derzeitigen Zeitpunkt kein Projekt über ein so genanntes „Bauvorhaben Süd-Tower“ bzw. „Wolkenkratzer in Vösendorf“ vor. Daher können Fragen im Zusammenhang mit einem derartigen Projekt nicht beantwortet werden.

Grundsätzlich sind gemäß Z 21 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen mit mindestens 750 Stellplätzen UVP-pflichtig. Steht das Vorhaben in einem unmittelbaren, räumlichen Zusammenhang mit anderen Projekten, und wird der genannte Schwellenwert erreicht, ist ab 188 Stellplätzen eine Einzelfallprüfung durchzuführen.



Gemäß § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 sind Bescheide, die entgegen der Bestimmung des § 3 Abs 6 erlassen wurden, als nichtig zu erklären. Die Zuständigkeit dazu liegt gemäß § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 bei der jeweils sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder allenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde selbst, wenn keine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde vorgesehen ist.

Im Falle einer Nichtigkeitserklärung eines Baubescheides wegen UVP-Pflicht des Vorhabens ist - bei entsprechender Antragstellung - die UVP-Behörde im konzentrierten Genehmigungsverfahren auch Baubehörde. Wird ein Baubescheid aus anderen Gründen als nichtig erklärt (vgl. § 68 Abs 4 AVG), erfolgt keine Änderung in der Zuständigkeit der Baubehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat DI Josef P L A N K